


**OBERBERGISCHER KREIS
DER LANDRAT**

als untere staatliche Verwaltungsbehörde

OBERBERGISCHER KREIS | DER LANDRAT | 51641 Gummersbach

 Stadt Radevormwald
 Herrn Bürgermeister Dr. Korsten
 - persönlich o.V.i.A. -
 Hohenfuhstraße 13
 42477 Radevormwald

**AMT FÜR FINANZWIRTSCHAFT UND
KOMMUNALAUF SICHT**

 Moltkestraße 42
 51643 Gummersbach

 Kontakt: Herr Baumann
 Zimmer-Nr.: 2-29
 Mein Zeichen: 20-2-09-I/EB
 Tel.: 02261 88-2091
 Fax: 02261 88-972-2091

 kommunalaufsicht@obk.de
 www.obk.de
 Steuer-Nr. 212/5804/0178
 USt.-Id.Nr. DE 122539628

Datum: 17.09.2014

— **Allgemeine Aufsicht – Ausschluss von Ratsmitgliedern als Zuhörer von den Sitzungen des Ältestenrates der Stadt Radevormwald, Beschwerde von Peter Fritz Sebastian Ullmann, Kirchstraße 5, 42477 Radevormwald, vom 19. August 2014 per E-Mail**

Sehr geehrter Herr Bürgermeister Dr. Korsten,

Herr Ullmann, Mitglied des Rates der Stadt Radevormwald, hat eine Beschwerde eingereicht bezüglich des Ausschlusses seiner Person von der ersten Sitzung des Ältestenrates der Stadt Radevormwald vom 18. August 2014.

Der Ausschluss verstöße, seiner Ansicht nach, gegen § 58 Abs. 1 der Geschäftsordnung. Mit Geschäftsordnung meint er offenkundig die Gemeindeordnung (GO NRW).

Anhand der mir vorliegenden Unterlagen und dem Ratsinformationssystem auf der städtischen Internetseite habe ich eine erste rechtliche Betrachtung vorgenommen:

Gemäß § 58 Abs. 1 GO NRW haben alle Ratsmitglieder das Recht als Zuhörer an nichtöffentlichen Sitzungen eines Ausschusses teilzunehmen. Weiter heißt es, dass wenn in einer Ausschusssitzung ein Antrag beraten wird, den ein Ratsmitglied gestellt hat, das dem Ausschuss nicht angehört, so kann sich das Ratsmitglied an der Beratung beteiligen.

§ 58 GO NRW bezieht sich lediglich auf Ausschüsse. Der Ältestenrat ist in der Auflistung der Ausschüsse gemäß § 8 der Hauptsatzung der Stadt Radevormwald nicht enthalten.

Demnach ist § 58 Abs. 1 GO NRW für den Ältestenrat nicht anzuwenden. Die Hauptsatzung der Stadt Radevormwald regelt Näheres zum Ältestenrat in § 8a.

Danach besteht der Ältestenrat aus dem Bürgermeister, den stellvertretenden Bürgermeistern und den Fraktionsvorsitzenden. Der Ältestenrat dient der interfraktionellen Abstimmung insbesondere bei zentralen Fragen der politischen Repräsentation der Stadt nach Innen und außen. Außerdem soll er grundsätzliche Fragen von Sitzungsabläufen

 Kreissparkasse Köln
 Kto. 0 341 000 109 • BLZ 370 502 99
 IBAN DE 82 3705 0299 0341 0001 09
 BIC COKSDE 33

 Postbank Köln
 Kto. 456 504 • BLZ 370 100 50
 IBAN DE 97 370 100 50 0000 456 504
 BIC PB NKD EFF

 Sparkasse Gummersbach-Bergneustadt
 Kto. 190 413 • BLZ 384 500 00
 IBAN DE 15 3845 0000 0000 190 413
 BIC WELADED 1 GMB

 Hinweise zur elektronischen Kommunikation: <http://www.obk.de/cms200/links/email/Index.shtml> | Weitere Hinweise unter: www.obk.de

Kennung: Ullmann_Gutachten

Seite 1 von 2

erörtern und den Bürgermeister in Einzelfällen beraten. Er ist kein Beschlussgremium für den Rat und seine Ausschüsse.

Anhand der Zusammensetzung und den Aufgaben des Ältestenrates wird ebenfalls deutlich, dass es sich hierbei nicht um einen Ausschuss im Sinne der GO NRW handelt.

Auslegungsbedürftig kann aber die Regelung des § 8a Abs. 2 Satz 3 der Hauptsatzung sein. Soweit beabsichtigt ist, mit dieser Norm ergänzend zu § 8a Abs. 2 Satz 1 und 2 der Hauptsatzung die Regelungen der Geschäftsordnung für den Ältestenrat zur Ordnung des Sitzungsverlaufs entsprechend anzuwenden, oder aber auch dieses so verstanden werden kann, würde sich jedoch eine andere Sach- und Rechtslage ergeben:

Gemäß § 27 Abs. 7 der Geschäftsordnung für den Rat und seine Ausschüsse der Stadt Radevormwald können an nichtöffentlichen Sitzungen des Ausschusses die stellvertretenden Ausschussmitglieder sowie alle Ratsmitglieder als Zuhörer teilnehmen; für den Rat ist eine sinngemäße entsprechende gemäß § 10 Abs. 2 der Geschäftsordnung. Obwohl – wie es dem Ratsinformationssystem für Bürger der Stadt Radevormwald ist zu entnehmen ist – es sich bei der Sitzung des Ältestenrates vom 18. August 2014 um eine nichtöffentliche Sitzung gehandelt hat, hätte Herrn Ullmann dann ein Recht auf Teilnahme zugestanden.

Unter der v. g. Prämisse wäre auch die Frage der Öffentlichkeit der Ältestenratssitzung näher zu betrachten.

Die Regelungen der Geschäftsordnung sind im Zusammenhang mit der GO NRW zu betrachten, d.h. sie können Regelungen der GO NRW konkretisieren, jedoch nicht inhaltlich ändern. Nach § 48 Abs. 2 Satz 1 GO NRW sind die Sitzungen des Rates grundsätzlich öffentlich. Damit soll allen Bürgern die Möglichkeit gegeben werden, die Arbeit der gewählten Volksvertreter zu verfolgen. Von diesem Regelfall können nach § 48 Abs. 2 Satz 2 bis 5 GO NRW Ausnahmen geschaffen werden. § 6 Abs. 3 der Geschäftsordnung der Stadt Radevormwald besagt u. a., dass in der Regel die Öffentlichkeit bei Liegenschaftssachen ausgeschlossen wird. Nicht zu den Liegenschaften gehört die Beratung von Angelegenheiten, die sich lediglich in abstrakter Weise, d.h. losgelöst von derartigen konkreten Rechtsbeziehungen, mit Grundstücksfragen befassen (Kommentierung Rehn, Cronauge, Lennep, Kirsch, Ziffer V Nr. 26 zu § 48 GO NRW). Bei TOP 1 der Sitzung handelt es sich lediglich um eine Beratung bezüglich anderer Sitzungsräume für die Stadtverwaltung und damit nicht um Liegenschaftssachen mit schützenswertem Inhalt.

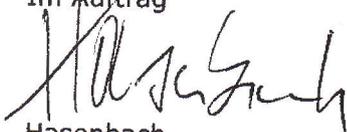
Ich bitte Sie, den Vorgang Ihrerseits nochmals auf der Grundlage der Ihnen vorliegenden Informationen rechtlich zu betrachten und um eine Stellungnahme möglichst bis zum 02. Oktober 2014.

Ergänzenden Hinweis:

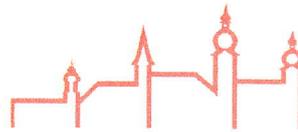
Die im Internet einzusehende aktuelle Hauptsatzung der Stadt Radevormwald (Fassung vom 30. Juni 2014) enthält in Ihrer Inhaltsübersicht den § 8a nicht.

Mit freundlichen Grüßen

Im Auftrag



Hasenbach
Amtsleitung



Radevormwald

Stadt auf der Höhe

Stadtverwaltung Postfach 1640 42465 Radevormwald

Oberbergischer Kreis
Der Landrat
51641 Gummersbach

Der Bürgermeister

Rathaus, Hohenfuhrstr. 13, 42477 Radevormwald

Telefon: 02195 / 606-0

Telefax: 02195 / 606-116

E-Mail: stadt@radevormwald.de

Internet: www.radevormwald.de

Fachbereich:

Der Bürgermeister

Auskunft erteilt:

Dr. Josef Korsten

Zimmer:

3.04

Durchwahl

02195 / 606-100

Ihre Nachricht vom:

17.09.2014

Ihr Zeichen

20-2-09-I/EB

Mein Zeichen

Dr. Ko/ Zi

Datum

25.09.2014

Beschwerde von Peter Fritz Sebastian Ullmann wegen des Ausschlusses eines Ratsmitgliedes als Zuhörer in einer Sitzung des Ältestenrates der Stadt Radevormwald

Sehr geehrte Damen und Herren,

beim Ältestenrat der Stadt Radevormwald handelt es sich nicht um einen Ausschuss im Sinne der GO NW. Insofern besteht aufgrund der Bestimmungen der Gemeindeordnung kein Recht eines Ratsmitgliedes auf (passive) Teilnahme an den Sitzungen dieses Gremiums.

Allerdings teile ich Ihre Auffassung, dass die Regelung des § 8a Abs. 2 Satz 3 der Hauptsatzung der Stadt Radevormwald den Schluß zuläßt, dass die Bestimmungen für die Ausschüsse bezüglich des Teilnahmerechtes von Ratsmitgliedern auch auf den Ältestenrat Anwendung finden (könnten).

Der v.g. § 8a ist auf Antrag von zwei Fraktionen in die Hauptsatzung aufgenommen worden. Insofern wäre zu klären, welche Regelung die antragstellenden Fraktionen bzw. der Rat als beschlußfassendes Gremium anwenden wollte.

Ich schlage Ihnen zur Klärung der Angelegenheit deshalb folgendes Verfahren vor:

Ich werde dem Rat die nach unserer gemeinsamen Auffassung unklare Bestimmung vortragen und ihn bitten, Satz 3 in § 8a Abs. 2 entweder zu streichen oder aber in der Hauptsatzung zu belassen. Im ersten Falle hätte dies die Rechtsfolge, dass ein Teilnahmerecht für Ratsmitglieder nicht besteht, im zweiten Falle dass ein solches wie in den Ausschüssen besteht.

Konten der Stadtkasse

Sparkasse Radevormwald-Hückeswagen
Volksbank Oberberg
Volksbank Remscheid-Solingen
Commerzbank Radevormwald
Postbank Köln

BLZ

340 513 50
384 621 35
340 600 94
340 400 49
370 100 50

Konto-Nr. Iban

100016 DE 44 34051350 0000100016
3000891010 DE 81 38462135 3000891010
661488 DE 47 34060094 0000661488
643900400 DE 03 34040049 0643900400
11567-503 DE 68 37010050 0011567503

BIC

WELADED1RVW
GENODED1WIL
VBRSD33XXX
COBADEFFXXX
PBNKDEFF

In diesem Kontext würde ich dem Rat dann auch vorschlagen, durch entsprechende Bestimmung in der Hauptsatzung festzulegen, dass der Ältestenrat grundsätzlich nichtöffentlich tagt, um auch diesbezüglich Klarheit und Rechtssicherheit zu schaffen.

Um nicht Gefahr zu laufen, bis zur Entscheidung des Rates möglicherweise bestehende Rechte von Ratsmitgliedern zu verletzen, würde ich bis zu einer Ratsentscheidung Ratsmitgliedern das Recht einräumen, als Zuhörer an den Ältestenratssitzungen teilzunehmen.

Ich bitte neben Ihrer rechtlichen Würdigung der Angelegenheit auch um Mitteilung, ob Sie mit dem vorgeschlagenen Verfahren einverstanden sind.

Mit freundlichen Grüßen



Dr. Josef Korsten

2. z.Vg. bei FB ZD



OBERBERGISCHER KREIS DER LANDRAT

als untere staatliche Verwaltungsbehörde

OBERBERGISCHER KREIS | DER LANDRAT | 51641 Gummersbach

Stadt Radevormwald
Herrn Bürgermeister Dr. Korsten
- persönlich o.V.i.A. -
Hohenfuhrstraße 13
42477 Radevormwald



**AMT FÜR FINANZWIRTSCHAFT UND
KOMMUNALAUF SICHT**

Moltkestraße 42
51643 Gummersbach

Kontakt: Herr Baumann
Zimmer-Nr.: 2-29
Mein Zeichen: 20-2-09-I/EB
Tel.: 02261 88-2091
Fax: 02261 88-972-2091

kommunalaufsicht@obk.de
www.obk.de
Steuer-Nr. 212/5804/0178
USt.-Id.Nr. DE 122539628

Datum: 08.10.2014

**Allgemeine Aufsicht – Ausschluss von Ratsmitgliedern als Zuhörer von den Sitzungen des Ältestenrates der Stadt Radevormwald;
Beschwerde von Peter Fritz Sebastian Ullmann, Kirchstraße 5, 42477 Radevormwald, vom 19. August 2014 per E-Mail
Ihr Bericht vom 25. September 2014, Az.: Dr. Ko/Zi**

Sehr geehrter Herr Bürgermeister Dr. Korsten,

zu dem o. a. Beschwerdeschreiben des Ratsmitgliedes Peter Fritz Sebastian Ullmann haben Sie mit Bericht vom 25. September 2014 Stellung genommen und einen Vorschlag zur weiteren Vorgehensweise dargelegt.

Ihr Vorschlag sieht vor, den Stadtrat über die unklare Bestimmung des § 8a Abs. 2 Satz 3 der Hauptsatzung abstimmen zu lassen und eine eindeutige Regelung herbeizuführen. Bis dahin soll bei Ältestenratssitzungen den Ratsmitgliedern das Recht eingeräumt werden, die Sitzungen als Zuhörer zu besuchen.

Inhaltlich soll der Rat darüber entscheiden, ob eine sinnngemäße Anwendung der Verfahrensregelungen für den Rat bzw. die Ausschüsse auch beim Ältestenrat erfolgen soll. Soweit dies dem Willen des Rates entspricht, soll § 8a Abs. 2 Satz 3 der Hauptsatzung unverändert verbleiben. Damit wäre auch aus meiner Sicht die Bestimmtheit der Regelung gegeben, weil dann der Ratsbeschluss zur Auslegung herangezogen werden könnte. Sollte der Rat der gegenteiligen Auffassung sein, wird der betreffende Satz ersatzlos aus der Hauptsatzung gestrichen. In diesem Falle ergibt aus meiner Betrachtungsweise ebenfalls eine eindeutige Regelung. Über dann nicht geregelte Verfahrensfragen müsste der Ältestenrat selbst entscheiden, was hinsichtlich der Rechtmäßigkeit dem Grunde nach keinen rechtlichen Bedenken begegnet.

Kreissparkasse Köln
Kto. 0 341 000 109 • BLZ 370 502 99
IBAN DE 82 3705 0299 0341 0001 09
BIC COKSDE 33

Postbank Köln
Kto. 456 504 • BLZ 370 100 50
IBAN DE 97 370 100 50 0000 456 504
BIC PB NKD EFF

Sparkasse Gummersbach-Bergneustadt
Kto. 190 413 • BLZ 384 500 00
IBAN DE 15 3845 0000 0000 190 413
BIC WELADED 1 GMB

Hinweise zur elektronischen Kommunikation: <http://www.obk.de/cms200/links/email/index.shtml> | Weitere Hinweise unter: www.obk.de

Zusätzlich soll in jedem Fall eine Regelung in der Hauptsatzung aufgenommen werden, dass der Ältestenrat stets nichtöffentlich tagt. Dies ist grundsätzlich möglich, weil der Ältestenrat kein formales Ratsgremium im Sinne der Gemeindeordnung ist, sondern lediglich der Vorberatung dient. Eine sich an die Erörterung im Ältestenrat anschließende weitere Beratung und Entscheidung in der selben Sache durch ein Ratsgremium wäre hinsichtlich der Öffentlichkeit nach der Gemeindeordnung NRW zu beurteilen.

Mit Ihrem Vorschlag zur weiteren Behandlung der Angelegenheit kann die notwendige Rechtsklarheit erreicht werden.

Bis zur Entscheidung des Rates soll für evtl. terminierte Sitzungen des Ältestenrats zur Wahrung potentieller Rechte Ratsmitgliedern auf Wunsch die Möglichkeit der Teilnahme als Zuhörer eingeräumt werden. Dies ist auch aus meiner Sicht in der gegebenen Situation sinnvoll und empfehlenswert.

Ich stimme deshalb ausdrücklich der vorgeschlagen Vorgehensweise zu und bitte mich zu gegebener Zeit über die Entscheidung des Rates und die Umsetzung zu informieren.

Herrn Ullmann habe ich über den aktuellen Sachstand informiert und ihm mitgeteilt, dass die von Ihnen beabsichtigte Vorgehensweise mit ausdrücklicher Zustimmung der Kommunalaufsicht erfolgen würde. Dabei habe ich auch darauf hingewiesen, dass die vorgesehenen Entscheidungsalternativen für den Rat grundsätzlich rechtmäßig sind. Eine Kopie des Schreibens an Herrn Ullmann füge ich bei.

*Mit freundlichen Grüßen
Im Auftrag*

*Grootens
Dezernent Kommunalaufsicht*

Anlage



OBERBERGISCHER KREIS DER LANDRAT

als untere staatliche Verwaltungsbehörde

OBERBERGISCHER KREIS | DER LANDRAT | 51641 Gummersbach

AMT FÜR FINANZWIRTSCHAFT UND
KOMMUNALAUF SICHT

Herrn
Peter Fritz Sebastian Ullmann
Kirchstraße 5
42477 Radevormwald

Moltkestraße 42
51643 Gummersbach

Kontakt: Herr Baumann
Zimmer-Nr.: 2-29
Mein Zeichen: 20/2-09-I/EB
Tel.: 02261 88-2091
Fax: 02261 88-972-2091

kommunalaufsicht@obk.de
www.obk.de
Steuer-Nr. 212/5804/0178
USt.-Id.Nr. DE 122539628

Datum: 9.10.2014

— Allgemeine Aufsicht - Ausschluss von Ratsmitgliedern als Zuhörer von den Sitzungen des Ältestenrats der Stadt Radevormwald Ihre Beschwerde per E-Mail vom 19. August 2012

Sehr geehrter Herr Ullmann,

zu Ihrer o. a. Angelegenheit liegt mit eine Stellungnahme des Bürgermeisters der Stadt Radevormwald vor. Mit diesem Schreiben schlägt der Bürgermeister vor, dass sich der Stadtrat mit der Angelegenheit nochmals befassen wird, um eine eindeutige und klare Regelung herbeizuführen. Die vorgeschlagene Vorgehensweise unterstütze ich ausdrücklich.

Dabei besteht grundsätzlich zwischen dem Bürgermeister der Stadt Radevormwald und der Kommunalaufsicht Übereinstimmung zur Bewertung der Ihrer E-Mail zu Grunde liegenden Sach- und Rechtslage.

Bevor ich hierauf näher eingehe möchte ich im Allgemeinen auf meine Aufgaben und Befugnisse als Kommunalaufsicht hinweisen. Meine Aufsicht erstreckt sich darauf, dass die Kommunen im Einklang mit den Gesetzen verwaltet werden. Die Kommunalaufsicht kann mithin nur im Fall einer erkennbaren Rechtsverletzung im Rahmen Ihres pflichtgemäßen Ermessens tätig werden. Zweckmäßige Abwägungen unterliegen dem Grundsatz der kommunalen Selbstverwaltung; diese können und sollen von der Kommune nach den örtlichen Bedürfnissen entschieden werden.

In Ihrer Angelegenheit liegt folgende Sach- und Rechtslage vor:

Gemäß § 58 Abs. 1 der Gemeindeordnung NRW (GO NRW) haben alle Ratsmitglieder das Recht, als Zuhörer an nichtöffentlichen Sitzungen eines Ausschusses teilzunehmen. Weiter heißt es, dass bei einer Beratung in einer Ausschusssitzung über einen Antrag, den ein Ratsmitglied gestellt hat, welches dem Ausschuss nicht angehört, sich das Ratsmitglied an der Beratung beteiligen kann.

Kreissparkasse Köln
Kto. 0 341 000 109 • BLZ 370 502 99
iBAN DE 82 3705 0299 0341 0001 09
BIC COKSDE 33

Postbank Köln
Kto. 456 504 • BLZ 370 100 50
iBAN DE 97 370 100 50 0000 456 504
BIC PB NKD EFF

Sparkasse Gummersbach-Bergneustadt
Kto. 190 413 • BLZ 384 500 00
iBAN DE 15 3845 0000 0000 190 413
BIC WELADED 1 GMB

Hinweise zur elektronischen Kommunikation: <http://www.obk.de/cms200/links/email/index.shtml> | Weitere Hinweise unter: www.obk.de

§ 58 GO NRW bezieht sich lediglich auf Ausschüsse. Der Ältestenrat ist in der Auflistung der Ausschüsse gemäß § 8 der Hauptsatzung der Stadt Radevormwald nicht enthalten. Demnach ist § 58 Abs. 1 GO NRW für den Ältestenrat nicht anzuwenden.

Die Hauptsatzung der Stadt Radevormwald regelt zum Ältestenrat in § 8a Näheres. Danach besteht der Ältestenrat aus dem Bürgermeister, den stellvertretenden Bürgermeistern und den Fraktionsvorsitzenden. Der Ältestenrat dient der interfraktionellen Abstimmung insbesondere bei zentralen Fragen der politischen Repräsentation der Stadt nach innen und außen. Außerdem soll er grundsätzliche Fragen von Sitzungsabläufen erörtern und den Bürgermeister in Einzelfällen beraten. Er ist kein Beschlussgremium für den Rat und seine Ausschüsse.

Anhand der Zusammensetzung und den Aufgaben des Ältestenrates wird ebenfalls deutlich, dass es sich hierbei nicht um einen Ausschuss im Sinne der GO NRW handelt.

Allerdings muss in diesem Zusammenhang auch die Regelung des § 8a Abs. 2 Satz 3 der Hauptsatzung betrachtet werden. Die dortige Formulierung ist auslegungsbedürftig und kann als ergänzende Regelung zu § 8a Abs. 2 Satz 1 und 2 der Hauptsatzung so verstanden werden, dass die Regelungen der Geschäftsordnung für den Ältestenrat zur Ordnung des Sitzungsverlaufs von Rats- und Ausschusssitzungen entsprechend Anwendung finden sollen, so dass hinsichtlich der Teilnahme an den Sitzungen wie auch hinsichtlich der Öffentlichkeit eine analoge Sach- und Rechtslage wie bei Ausschüssen diesbezüglich gegeben wäre.

Es wird deshalb seitens des Bürgermeisters vorgeschlagen, dass der Rat über die Regelung des § 8a Abs. 2 Satz 3 der Hauptsatzung einen ausdrücklichen Beschluss fassen soll. Sowohl die analoge Anwendung von Regelungen für die Ausschüsse wie auch ein Verzicht hierauf mit ggf. eigenen Regelungen für den Ältestenrat sind grundsätzlich möglich und rechtmäßig.

Des Weiteren soll eine klare Regelung zur Öffentlichkeit der Sitzungen beschlossen werden. Weil es sich beim Ältestenrat nicht um ein Gremium im Sinne der Gemeindeordnung handelt, welches auch keine eigene Entscheidungskompetenz hat, ist sowohl eine analoge Anwendung der Regelungen für Rats- und Ausschusssitzungen der Gemeindeordnung NRW als auch eine allgemeine Nichtöffentlichkeit der Sitzungen zulässig.

Aus der Sicht der Kommunalaufsicht, welche die Rechtmäßigkeit des Verwaltungshandeln zu betrachten, nicht jedoch über Zweckmäßigkeiten zu befinden hat (s. o.), **sind mit einer Beschlussfassung des Stadtrates über die Hauptsatzung – gleich welche Alternative beschlossen wird - die Anforderungen an eine rechtskonforme Verwaltung erfüllt.**

Ich bitte deshalb die Beschlussfassung des Stadtrates abzuwarten. Bis dahin beabsichtigt der Bürgermeister bei Ältestenratssitzungen Ratsmitgliedern auf Wunsch die Möglichkeit einzuräumen, als Zuhörer teilzunehmen.

Über die Entscheidung des Rates werde ich vom Bürgermeister abschließend informiert werden.

*Mit freundlichen Grüßen
Im Auftrag*

gez.

*Grootens
Dezernent Kommunalaufsicht*